deutsche kinder- und jugendstiftung

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines

(1) Das Vergabeverfahren der Auftraggeberin (AG) richtet sich nach der **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**.

(2) Es gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

(3) Der Geltungsbereich der Bewerbungsbedingungen erstreckt sich auf das gegenständliche Vergabeverfahren, soweit die konkrete Ausschreibung nicht etwas anderes bestimmt. Abweichungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Bewerbungsbedingungen gelten im Zuge eines Teilnahmewettbewerbs entsprechend.

(5) Sämtliche Unterlagen im Rahmen des Vergabeverfahrens dienen ausschließlich zur Angebotserstellung und sind vertraulich zu behandeln. Eine andere Zweckverwendung darf nur im Einverständnis mit der AG vereinbart werden. Der Bieter sowie einbezogene Nachunternehmer, Lieferanten, mit Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter/innen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, dienstliche Angelegenheiten und alle geheimen oder geschützten Daten verpflichtet. Die Verpflichtung hat der Bieter zu verantworten.

§ 2 Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Prüfung

Die Vergabeunterlagen sind vom Bieter auf inhaltliche und sachliche Vollständigkeit zu prüfen. Ist die Vollständigkeit nicht gegeben, hat der Bieter dies unverzüglich der AG schriftlich zu melden. Die aus dem Tatbestand der Unvollständigkeit resultierenden Nachteile zur Angebotserstellung gehen zu Lasten des Bieters.

§ 3 Abgabe der Angebote und Korrespondenz

(1) Die Form und Inhalt der Angebote sind gem. § 38 UVgO anzufertigen. Zur Angebotserstellung sind die vorgefertigten Anlagen/Vordrucke/Muster der AG zu verwenden. Die Angebote sind schriftlich abzugeben, zu unterschreiben, in der deutschen Sprache anzufertigen und müssen alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Die Vergabeunterlagen sind fix und nicht - auch nicht durch AGB des AN - änderbar. Änderungen an den Vergabeunterlagen führen zum Ausschluss des Angebotes. Genügt das Angebot nicht den geforderten Voraussetzungen i.S.d. § 42 UVgO wird es ausgeschlossen.

(2) Wettbewerbsbeschränkende Abreden – auch durch gleiche Nachunternehmer mehrerer Bieter – sind untersagt.

(3) Die Angebotsabgabe erfolgt einmalig pro Bieter. Die Abgabe eines Angebotes und die gleichzeitige Beteiligung in einer Bietergemeinschaft ist unzulässig.

(4) Bietergemeinschaften sind mit einer gemeinschaftlichen schriftlichen Erklärung zu versehen. Diese muss mind. folgenden Anforderungen genügen:

   a. die Bietergemeinschaft ist für die Angebotserstellung und die Vertragsdauer kenntlich zu machen
   b. alle Bieter sind mit rechtlicher oder bevollmächtigter Vertretung anzugeben
   c. die gesamtschuldnerische Haftung ist auszuweisen
   d. die Erklärung ist von allen Mitgliedern zu unterschreiben
   e. Vollmachten zur Vertretung der Bietergemeinschaft sind von jedem Mitglied zu unterzeichnen

(5) Eine Kostenerstattung für die Angebotserstellung ist ausgeschlossen.

(6) Die Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

§ 4 Angebotspreise

(1) Alle Preise sind in EURO (€) und ohne Umsatzsteuer zu nennen. Die Umsatzsteuer ist gesondert am Ende der Preiskalkulation aufzuweisen.

(2) Für Bieter der EU-Mitgliedstaaten gelten die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb.

(3) Die Kalkulation sollte soweit möglich den Preis je Einheit/Menge/Stück darlegen. Bei einer fehlerhaften Summenbildung des Gesamtbetrages, gilt der ausgewiesene Preis je Einheit/Menge/Stück.

(4) Wird die Leistung von der AG in Lose aufgeteilt, ist eine Angebotserstellung für sämtliche oder einzelne Lose gestattet. Der Bieter hat diesen Tatbestand und eine ggf. daraus resultierende Preisermäßigung kenntlich zu machen.

(5) Die Berücksichtigung von Skonti wird erst gewährleistet, wenn von dem Bieter eine Frist von mind. 14 Kalendertagen eingeräumt wird.

§ 5 Eignung des Bieters

Es werden nur Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Eignung besitzen. Als ungeeignet können Bieter gelten, die gem. § 31 Abs. 2 UVgO i.V.m. § 123 Abs. 1 GWB nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Hierzu zählen schuldhafte Verstöße mit erheblichen Auswirkungen gegen gesetzliche – insbesondere straf- und zivilrechtliche – Vorschriften.

§ 6 Zusatz für Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bei Bewerbungen von Bewerbergemeinschaften und bei Angeboten von Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen wollen, sind im Angebot die Mitglieder der Gemeinschaft und die federführende Firma zu benennen.

Mit dem Angebot ist eine von allen Gemeinschaftsmitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, dass die federführende Firma als bevollmächtigter Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Gemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und insbesondere berechtigt ist, mit Wirkung für jedes Mitglied ohne Einschränkung Zahlungen anzunehmen, sowie dass jedes Gemeinschaftsmitglied für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung als Gesamtschuldner haftet. Alle Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind verpflichtet die geforderten Erklärungen und Nachweise zu erbringen.

§ 7 Zusatz für Untervergabe

Bei Untervergabe muss bereits bei der Angebotsabgabe der volle Name des Nachunternehmers, seine Organisationsform, sowie der Herstellungsort bekanntgegeben werden.

Von den Bietern können alle oder ein Teil der geforderten Erklärungen und Nachweise für den/die Nachunternehmer gefordert werde